

Kurzbericht der Kommission SGB VII

„COVID-19 als Versicherungsfall der gesetzlichen Unfallversicherung“

Die Tagung der Kommission SGB VII beschäftigte sich mit dem Thema „CoViD-19 als Versicherungsfall der gesetzlichen Unfallversicherung“. Die Kommission konnte rund 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüßen.

Bis September 2022 haben die Unfallversicherungsträger zu CoViD-19 über 420.000 Verdachtsanzeigen über eine Berufskrankheit und mehr als 65.000 Unfallmeldungen erhalten. Damit läuft aber fast zwangsläufig eine größere Zahl von Verfahren auf die Sozialgerichtsbarkeit zu, wohl bundesweit eine fünfstellige Zahl von Klageverfahren in den nächsten Jahren.

Für CoViD-19 stellen sich zum einen zahlreiche Fragen vor der Anerkennung eines Versicherungsfalls. Insbesondere die Klärung des Zeitpunkts und der Umstände einer Infektion und des konkreten Infektionsrisikos ist sehr aufwändig. Zum anderen erweist sich als äußerst problematisch, dass CoViD-19 Gesundheitsbeeinträchtigungen zugerechnet werden, die differenzialdiagnostisch schwer zu handhaben sind und selbst bei korrekter Diagnose verschiedene Ursachen oder Mitursachen haben können – hier sind nur die Stichworte Fatigue, brain fog, Long und Post-CoViD zu nennen. Bei der Klärung dieser Fragen möchte die Kommission SGB VII jetzt und in Zukunft Hilfestellung geben, damit die Vielzahl der Verfahren im gesetzlich vorgesehenen Rahmen bewältigt und Versicherte die ihnen zustehenden Ansprüche zeitnah realisieren können.

Der frühere Hauptgeschäftsführer der Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Herr Prof. Dr. Stephan Brandenburg, berichtete über die dort bei der Bewältigung der CoViD-19-Verfahren gesammelten Erfahrungen. Er wies auf die hohe Zahl von Anerkennungen hin und sah die Unfallversicherungsträger bei der Bewältigung der Verfahren im Grundsatz gut aufgestellt. Allerdings nehme die massenhafte Meldung bei leichten oder symptomlosen Krankheitsverläufen so erhebliche personelle Ressourcen in Anspruch, dass die Betreuung Versicherter mit schwerem Krankheitsverlauf teilweise ins Hintertreffen gerate. Es solle daher darüber nachgedacht werden, die Berufskrankheit Nr. 3101 im Hinblick auf Bagatellerkrankungen, die ohne Defizite im System der gesetzlichen Krankenversicherung behandelt werden könnten, neu auszurichten.

Die Richterin am Bundessozialgericht, Frau Dr. Bettina Karl, erläuterte die auch aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu entnehmenden rechtlichen Rahmenbedingungen und wies auf zahlreiche offene Fragen hin. Die Behandlung von CoViD-19-Erkrankungen als Arbeitsunfälle sei diskutabel, weil die Prüfung als Berufskrankheiten nach der Rechtsprechung des BSG vorrangig sei.

In der nachfolgenden, rund eineinhalbstündigen Diskussion wurden Lösungsansätze für einzelne der von den Referenten aufgezeigten Fragen besprochen. Die rechtliche Einordnung der Versicherungsfälle als Berufskrankheit oder Arbeitsunfall ist noch umstritten. Die zu lösenden Fragen sind zu vielfältig und zu komplex, so dass von vornherein abzusehen war, dass keine umfassende Lösung gefunden werden konnte. Es ist zu hoffen und zu erwarten, dass die Tagung der Kommission SGB VII der Auftakt für weiteren Austausch ist. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten, die Kommission SGB VII steht als Diskussionspartner für die rechts- und sozialpolitischen Fragen zur Verfügung.